

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 13	Freitag, den 23. Mai 2008	37. Jahrgang
Seite	Inhalt	
88	Der Gemeindevahleiter für die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt u. Tarp „Einladung an die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses“	
89	Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt	
92	II. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt für den Friedhof in Sieverstedt	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

DER GEMEINDEWAHLLEITER
für die Gemeinden Oeversee,
Sieverstedt u. Tarp

24963 Tarp, den 21.05.2008
Tornschauser Str. 3/5
Ansprechpartnerin:
Frau Schade
Tel.: 04638/8825

An die
Mitglieder

des Gemeindewahlausschusses

EINLADUNG

Hiermit lade ich zu einer Sitzung ein.

Zeit: Mittwoch, 28. Mai 2008, 15.00 Uhr

Ort: Amtsverwaltung Oeversee
Sitzungssaal, Tornschauser Str. 3/5, 24963 Tarp

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
2. Feststellung des Wahlergebnisses der Gemeindewahlen in den Gemeinden Oeversee, Sankelmark, Sieverstedt und Tarp
3. Verschiedenes

Sollte ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses nicht an der Sitzung teilnehmen können, so bitte ich um Mitteilung.

Die Sitzung ist öffentlich. Der Zutritt ist jeder Person gestattet.

gez.
Ploog
Gemeindewahlleiter

Friedhofsgebührensatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde

Sieverstedt

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig. Gebühren für Nutzungsrechte in Jahren sind zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechts in einer Summe für die Nutzungsdauer zu entrichten, für die Fälligkeit der Gebühren gilt Satz 1.
- (2) Der Kirchenvorstand kann -abgesehen von Notfällen- die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren -FUG-):

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)**1. Reihengrabstätte**

a) für Särge bis 120 cm für 15 Jahre	250,-€
b) für Särge über 120 cm für 25 Jahre	500,-€
c) für Särge bis 120 cm für 25 Jahre in Rasenlage	600,-€
d) für Särge über 120 cm für 25 Jahre in Rasenlage	915,-€
d) für Urnen 20 Jahre in Rasenlage	600,-€

2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre

a) für die erste und zweite Grabbreite -je Grabbreite-	630,-€
b) für die dritte und vierte Grabbreite -je Grabbreite-	330,-€
c) für die fünfte bis zehnte Grabbreite -je Grabbreite-	65,-€
d) ab der 11. Grabbreite -je Grabbreite-	630,-€

3. Erdwahlgrab in Rasenlage

für 25 Jahre -je Grabbreite-, Särge über 120 cm	1065,-€
---	---------

4. Urnenwahlgrabstätte

für 20 Jahre -je Grabbreite-	500,-€
------------------------------	--------

5. Urnenwahlgrab in Rasenlage

für 20 Jahre - je Grabbreite -	750,-€
--------------------------------	--------

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2, 3, 4 und 5 berechnet.

7. Wahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

pro Grabbreite und Jahr	10,-€
-------------------------	-------

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	300,-€
b) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20 m	500,-€
c) für eine Urnenbestattung	200,-€

III. Sonstige Gebühren

a) Benutzung der Friedhofseinrichtung / Leichenhalle für eine Trauerfeier einschließlich Ausschmückung, Beleuchtung, Aufbewahrungsraum, Nebenräume, Sargwagen	200,-€
b) Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll (täglich)	50,-€

II. Nachtragssatzung

zur Friedhofssatzung der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt für den Friedhof in Sieverstedt

Nach Artikel 15 Absatz (1) Buchstabe L) der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Sieverstedt in seiner Sitzung am 25.04.2008 die nachstehende 2.Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung vom 10. Februar 1999 beschlossen.

Artikel I

1. § 12 wird im Abs. 4 um Buchstabe h) ergänzt:

h) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage

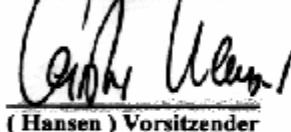
Artikel II

1 Schlussbestimmung

Diese Nachtragssatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

24885 Sieverstedt, den 25.04.2008

Der Kirchenvorstand


(Hansen) Vorsitzender

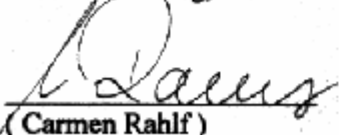


(LS)


Mitglied des Kirchenvorstandes

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Artikel 15 (2) Buchstabe f) der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche in Verbindung mit § 22 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Flensburg wird hiermit erteilt.

24937 Flensburg, den 14.05.08


(Carmen Rahlf)
Vorsitzende Kirchenkreisvorstand

